

Mandantenrundschriften Autorecht I vom 10.06.2005

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie erstmalig ein Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht. Wir beabsichtigen, diese Rundschriften im quartalsmäßigen Turnus zu versenden.

Wir möchten Sie in diesem Schreiben über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung insbesondere auf dem Gebiet der Gewährleistung beim Autokauf informieren und dabei sowohl auf die Rechtslage nach dem BGB alter Fassung als auch auf jene nach dem BGB in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung eingehen.

Der Bundesgerichtshof hatte am 12.1.2005 (Aktenzeichen: VIII ZR 109/04) zu entscheiden, ob nach dem BGB alter Fassung die zugesicherte Eigenschaft „fabrikneu“ vorliegt, auch wenn das unbenutzte Kraftfahrzeug eine Tages- oder Kurzzulassung durch den Autohändler aufweist.

Nach § 459 Abs. 2 BGB a. F. haftet der Verkäufer aus Gewährleistung, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang (in der Regel bei Übergabe der Kaufsache) die zugesicherte Eigenschaft nicht besitzt. „Haftung“ bedeutet hier insbesondere einen Wandelungs- oder Schadensersatzanspruch des Käufers aus §§ 462,463,465,459 Abs.2 BGB a. F.

Der Bundesgerichtshof weist zunächst auf seine ständige Rechtsprechung hin, dass im Verkauf eines Autos durch einen Kfz-Händler als Neuwagen grundsätzlich die Zusicherung liegt, dass das verkaufte Fahrzeug die Eigenschaft hat, „fabrikneu“ zu sein.

Weiterhin wird festgestellt, dass ein unbenutztes Kfz fabrikneu ist, wenn und solange das Modell dieses Fahrzeugs unverändert weitergebaut wird, wenn es keine durch eine längere Standzeit bedingten Mängel aufweist und wenn zwischen Herstellung des Wagens und Abschluss des Kaufvertrages nicht mehr als 12 Monate liegen.

Begründen lassen sich diese Ausführungen damit, dass eine kurzfristige Zulassung im Gegensatz zu einem Vorführwagen nicht der Nutzung des Fahrzeugs dient. Der Autohändler kann dadurch formal die Abnahmemengen vergrößern und der Autohersteller mit größeren Zulassungszahlen werben.

Hinzu kommt, dass der Wert des Kfz auch nicht bei einem eventuellen Weiterverkauf aufgrund zweier eingetragener Vorbesitzer gemindert wird. Entscheidend ist die Tatsache, dass der Käufer ein unbenutztes Fahrzeug erwirbt, das technisch gesehen ohnehin ein Neuwagen ist. Dies ist auch einem durchschnittlich informierten und verständigen Autokäufer klar. Der Weiterverkäufer kann auch durch Vorlage seines Kaufvertrages nachweisen, dass das Fahrzeug unbenutzt ist.

Das Urteil ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht, S. 281f.

Die Haftung aufgrund einer zugesicherten Eigenschaft ist seit der Schuldrechtsreform im BGB neuer Fassung, das für seit dem 01.01.2002 geschlossene Kaufverträge gilt, nicht mehr geregelt.

Die Zusicherung ist nach neuer Rechtslage Teil einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 BGB. Die Kaufsache wird danach als mangelfrei angesehen, wenn sie bei Gefahrübergang (in der Regel bei Übergabe der Sache) diese vereinbarte Beschaffenheit besitzt.

Die für die Zusicherung einer Eigenschaft entwickelten Grundsätze, so auch das eben erläuterte Urteil, gelten jedoch trotzdem im Ergebnis weiter, nur in Form einer anderen anzuwendenden Norm, nämlich § 276 Abs.1 Satz 1 BGB. Danach hat der Verkäufer für das Fehlen einer Eigenschaft (als Abweichung von der Beschaffenheitsvereinbarung) auch ohne sein Verschulden einzustehen.

Ein Verkäufer kann nach neuem Recht auch verschuldensunabhängig haften, wenn er eine so genannte Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Gemäß § 444 BGB greift ein vertraglicher Gewährleistungsausschluss in diesem Fall nicht. Das bedeutet, der Verkäufer macht sich auch, wenn er die Abweichung von der versprochenen Beschaffenheit nicht verschuldet hat, schadensersatzpflichtig. Aufgrund dieser weitreichenden Folgen ist genau zu überlegen, ob dem Käufer eine solche Beschaffenheitsgarantie gewährt wird.

Mit einer Beschaffenheitsgarantie beim Gebrauchtwagenkauf beschäftigt sich auch das Oberlandesgericht Koblenz in seinem Urteil vom 01.04.2004 (Aktenzeichen: 5 U 1385/03).

Das Oberlandesgericht hat entschieden, dass eine solche Beschaffenheitsgarantie vorliegt, wenn der Verkäufer bei vorvertraglichen Verhandlungen auf ausdrückliche Frage danach erklärt, dass die Gesamtfahrleistung eines gebrauchten Pkw mit dem Tachostand übereinstimme.

Der zugrunde liegende Fall gestaltete sich so, dass der Käufer vor Kaufvertragsschluss eindeutig nachgefragt hat, ob der Tachostand mit der Gesamtfahrleistung übereinstimme. Daraufhin hat der Verkäufer - ohne Einschränkungen zu machen - diese Frage bejaht, nachdem zuvor der aktuelle Kilometerstand abgelesen und in das Vertragsformular übernommen worden war.

Wenn durch den Käufer zum Nachweis der Vertrag des Verkäufers mit dem Voreigentümer sowie das Scheckheft vom Verkäufer verlangt werden, so wird deutlich, dass es dem Käufer auf dieses Merkmal des Wagens ankommt. Kann dann der Verkäufer diese Nachweise nicht erbringen und seine Aussage deshalb nicht genauer überprüft werden, dann liegt in seiner Erklärung, der Tachostand entspreche der Gesamtlauflistung, die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie.

Das Urteil erging, nachdem durch einen Sachverständigen festgestellt wurde, dass der Wegstreckenzähler bei einer Laufleistung von 300.000 km gewaltsam um 100.000 km oder aber um sogar 200.000 km zurückgedreht worden ist.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat auch erklärt, dass eine Garantieerklärung für den Verkäufer auf jeden Fall bindend ist, gleichgültig, ob die Erklärung verlässlich scheint oder „ins Blaue hinein“ erfolgt ist. Das Risiko der Unrichtigkeit dieser Erklärung trägt allein derjenige, der die Erklärung äußert.

Außerdem wird im Urteil festgestellt, dass die Grundsätze zur zugesicherten Eigenschaft auch für die Garantieübernahme gelten.
Das Urteil wurde veröffentlicht in der NJW 2004, S.1670f.

In einem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26.5.2004 (Aktenzeichen: 1 U 10/04) wurde ebenfalls zum Themenbereich vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs.1 S.1 BGB entschieden, wenn die Vertragsparteien beim Verkauf eines Gebrauchtwagens das Datum der Erstzulassung in den Vertragstext aufnehmen. In diesem Fall gehört es zur vereinbarten Beschaffenheit, dass das Datum der Herstellung jedenfalls nicht mehrere Jahre von dem im Vertrag genannten Datum abweicht.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um einen Unterschied von 5 Jahren und sechs Monaten.

Die Abweichung zwischen dem Datum der Werksauslieferung und dem im Kaufvertrag angegebenen Erstzulassungsdatum um mehrere Jahre würde einen Sachmangel darstellen und Gewährleistungsrechte des Käufers begründen. Der Käufer dürfe nämlich erwarten, dass das Baujahr nicht wesentlich vom Jahr der Erstzulassung abweicht. Bei Re-Importen können dabei auch größere Abweichungen entstehen.

Sofern ein Gewährleistungsausschluss zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart wurde greift dieser nach § 444 BGB nicht, wenn der Verkäufer diesen Mangel arglistig verschweigt. Das ist selbst dann der Fall, wenn er die Differenz für möglich hält und weiß, dass der Käufer den Vertrag so nicht geschlossen hätte, hätte derselbe den Fehler gekannt. Es reicht auch für ein arglistiges Verschweigen aus, wenn der Verkäufer Umstände kennt, die nahe legen, dass das Fahrzeug älter ist als angegeben.

Das Urteil wurde veröffentlicht in der NJW 2004, S. 2456f.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.